

Studien- und Prüfungsordnung HGU

Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“

Stand: 16. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
II Studium.....	3
§ 2 Ziele des Studiums und Abschluss	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 5 ECTS-Credits und Module	4
§ 6 Lehrformen	4
§ 7 Lehrangebote.....	4
§ 8 Studienverlaufsplan	5
§ 9 Praktische Studienzeiten.....	5
III Prüfungen.....	5
§ 10 Prüfungsamt	5
§ 11 Prüfende	6
§ 12 Umfang und Gliederung der Abschluss-Prüfung	6
§ 13 Anmeldung, Zulassung, Prüfung von Modulen.....	6
§ 14 Schriftliche Modulprüfungen.....	7
§ 15 Mündliche Modulprüfungen, Referate	8
§ 16 Projektarbeiten.....	8
§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen.....	8
§ 18 Abschlussarbeit.....	9
§ 19 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit.....	9
§ 20 Kolloquium	10
§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung	11
§ 23 Bachelorurkunde, Zeugnis, Diploma-Supplement	11
§ 24 Behinderung, Erkrankung, Versäumnis.....	12
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 26 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	13
§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	13
§ 28 Inkrafttreten.....	13

Das Kuratorium der Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung hat mit Beschluss vom 8. November 2011 gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung die vom Fachhochschulrat gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung beschlossene Studien- und Prüfungsordnung unter Bezug auf das Hessische Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 bestätigt.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium einschließlich der praktischen Studienzeiten und die Prüfungen im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung. Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auf der Grundlage eines einheitlichen Studiums gemeinsam durchgeführt.

Die HGU führt im Rahmen dieses Studiengangs gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1, Hs. 1 HHG den Studien- und Prüfungsbetrieb auf privatrechtlicher Grundlage durch. Soweit nicht bereits ausdrücklich in diesem oder anderen Ordnungsmitteln geregelt, wendet die HGU die Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere im Prüfungsbetrieb, entsprechend an. Dies gilt einschließlich der Frist für eine Klage, nicht jedoch für die Rechtswegzuständigkeit selbst.

II Studium

§ 2 Ziele des Studiums und Abschluss

Das Studium vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine auf die Aufgaben der Unfallversicherung als Zweig der Sozialversicherung bezogene Bildung, die die erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, komplexe Aufgabenstellungen in unterschiedlichen Disziplinen unabhängig von der Organisationsform des jeweiligen Unfallversicherungsträgers kooperations-, kommunikations-, projekt- und themenorientiert zu bewältigen. Unternehmen und Versicherte erfahren durch selbstkompetente Absolvent/innen eine die Zukunft aktiv gestaltende und netzwerkorientierte Betreuung. Das Studium schließt mit dem Grad 'Bachelor of Arts (B.A.)'.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium können nur Personen mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung zugelassen werden. Eine fehlende Zugangsberechtigung kann während der Studienzeit nachgeholt werden.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Prüfungsamt.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird in modularisierter Form durchgeführt und dauert 36 Monate. Es sind gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) 180 credit points (Leistungspunkte) zu erwerben.
- (2) Es umfasst Fachstudien von mindestens 18 Monaten Dauer, im Übrigen praktische Studienzeiten (Praktika, Fernlernen) und beinhaltet die Anfertigung einer Abschlussarbeit.
- (3) Die Fachstudien gliedern sich in sechs Semester sowie fünf Praktikumsphasen. Das Studium beginnt mit einem zweimonatigen Praktikum; die weiteren praktischen Studienzeiten liegen zwischen den jeweiligen Abschnitten der Fachstudien sowie am Ende der Studiumsphase.
- (4) Für Studierende, die die Abschlussprüfung als Sozialversicherungsfachangestellte/r oder die Laufbahnprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst erfolgreich abgelegt haben, kann auf Antrag die letzte Praktikumsphase erlassen werden.

§ 5

ECTS-Credits und Module

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen, denen ECTS-Credits zugeordnet sind, die sich gleichmäßig über das Studium verteilen. Diese entsprechen dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lerninhalte.
- (2) Ein Modul umfasst i. d. R. fünf ECTS-Credits.
- (3) Module schließen i. d. R. nach einem Studienabschnitt mit einer Prüfungsleistung ab. Module, die sich über mehrere Studienabschnitte erstrecken, sind zulässig.
- (4) Einem ECTS-Credit liegt ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden zugrunde.

§ 6

Lehrformen

- (1) Die Formen der Lehrveranstaltungen entsprechen den in § 2 niedergelegten Zielen und praxisorientierten Inhalten und sind in den anliegenden Modulbeschreibungen festgehalten.
- (2) Während der praktischen Studienzeiten findet durch die Hochschule betreutes Fernlernen statt. Der Umfang des Fernlernens ist in den Modulbeschreibungen festgehalten.

§ 7

Lehrangebote

- (1) Das Studium umfasst insgesamt 25 Module. Die Inhalte der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in der Anlage.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt in einem der folgenden Profile zu wählen:
 1. Management der Rehabilitation
 2. Entschädigung und Verfahren

3. Unternehmensbetreuung, Beitrag, Zuständigkeit
4. Management der Verwaltung
5. Analytische Dokumentation

Zur Bescheinigung des Profils sind jeweils die beiden Pflichtmodule und zwei Wahlmodule zu belegen.

(3) Das Forschungsprojekt bietet Studierenden die aktive Einbindung in ein Forschungsprojekt, um an Methodiken angewandter Forschung herangeführt zu werden.

§ 8 Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in der Anlage.
- (2) Die Profile werden vorbehaltlich einer in Abhängigkeit von der Studierendenzahl und Lehrkapazität vom Prüfungsamt festzulegenden Mindestzahl durchgeführt.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 9 Praktische Studienzeiten

- (1) Während der praktischen Studienzeiten sollen die Studierenden alle relevanten Bereiche ihrer Praktikumsstelle kennenlernen. Die Inhalte der praktischen Studienzeiten sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen festgehalten.
- (2) Die Hochschule arbeitet zur Durchführung der praktischen Studienzeiten mit den Praktikumsstellen zusammen. Die Praktikumsstellen bescheinigen in schriftlicher Form der Hochschule die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen. Die Studierenden fertigen über die Praxisphasen zu benotende oder nicht zu benotende Berichte an.

III Prüfungen

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule richtet ein Prüfungsamt ein bzw. verfügt über ein Prüfungsamt, das von der Prorektorin/vom Prorektor geleitet wird. In ihrer/seiner fachlichen Funktion ist die Prorektorin/der Prorektor weisungsfrei.
- (2) Das Prüfungsamt ist neben der Zulassung von Personen zum Studium an der Hochschule für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule zuständig und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie anderer einschlägiger prüfungsrechtlicher Normen. Ferner entscheidet das Prüfungsamt über die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche, gegebenenfalls nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfer/innen.

(3) Die Prorektorin/Der Prorektor hat das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Ein Widerspruch gegen Entscheidungen über die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von an anderen Institutionen erbrachten Studienleistungen, den Prüfungsablauf oder gegen Prüfungsentscheidungen ist schriftlich bei dem Prüfungsamt einzulegen. Das Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt das Prüfungsamt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Prüfende

(1) Das Prüfungsamt bestellt für die Modulprüfungen, die Abschlussarbeit sowie das Kolloquium die Prüfer/innen sowie Beisitzer/innen (Prüfende). Zu Prüfer/innen dürfen nur Lehrende der Hochschule und der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Die/Der Prüfer/in soll in dem entsprechenden Modul gelehrt haben. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in Lehrveranstaltungen zu einem Modul durchgeführt haben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Prüfende, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Prüfungsamt mitzuteilen, das hierüber entscheidet.

(4) Die Prüfenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Umfang und Gliederung der Abschluss-Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Abschlussarbeit mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Form der einzelnen Modulprüfungen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 13 Anmeldung, Zulassung, Prüfung von Modulen

(1) Zu den Modulprüfungen melden sich die Studierenden bei dem Prüfungsamt an.

(2) Zuzulassen sind alle Studierenden der Hochschule, die nach einem ordnungsgemäßen Studium die Voraussetzungen des Moduls erfüllen.

(3) Die Prüfung eines Moduls findet im selben bzw. seinem letzten Semester statt; Teilprüfungen sind möglich. Das Prüfungsamt gibt durch Aushang mindestens eine Woche vor der Prüfung

1. die zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten,

2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. Namen der Prüfer/innen und ggf. der Beisitzer/in,
4. Dauer und Art der Prüfung,
5. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel

bekannt.

(4) Personen, die eine entsprechende Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, können nicht zugelassen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(6) Eine Modulprüfung kann aus mehreren, gesondert bewerteten Teilen bestehen (Modulteilprüfungen). Ist eine Gewichtung der Modulteilprüfungen in der Modulbeschreibung nicht festgelegt, so haben alle Teilprüfungen dieses Moduls für die Bildung seiner Gesamtnote im Zweifel dasselbe Gewicht.

(7) Unbenotete Prüfungsleistungen werden in Fächern erbracht, die in der Modulbeschreibung als unbenotete Modulprüfung bezeichnet sind; sie sollen hinreichende Fachkenntnisse in dem jeweiligen Fach feststellen. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn ein/e Prüfer/in die Leistung mindestens mit „trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Prüfer/in ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die unbenotete Prüfung erbringen sollen, zuständige Lehrende, im Falle von Praxisphasen die betreuende Lehrkraft.

§ 14 **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Seminararbeiten, Klausuren oder Hausarbeiten durchgeführt werden.

(2) Eine Klausur dauert zwischen 45 und 240 Minuten.

(3) Die Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die/der Prüfer/in.

(4) Schriftliche Modulprüfungen sind von einer/einem Prüfer/in zu bewerten, wobei im Fall einer nicht bestandenen schriftlichen Modulprüfung ein/e zweite/r Prüfer/in zu bestellen ist. Schriftliche Modulprüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

(5) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die aus der Gruppenarbeit ersichtliche Gesamtleistung kann bis zu einem Anteil von 50 % in die Bewertung der jeweiligen Einzelleistung einfließen.

§ 15 **Mündliche Modulprüfungen, Referate**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfer/innen durchgeführt. Im Fall, dass nur ein/e Prüfer/in bestellt ist, muss ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden, die/der von der/dem Prüfer/in vor der Festsetzung der Note angehört werden muss.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Referate werden, soweit sie nicht ausschließlich als mündliche Prüfungen angelegt werden, in der Regel von einem Prüfer bewertet. Anderenfalls ist mindestens eine Beisitzerin/ein Beisitzer hinzuzuziehen. Die Anforderungen an eine mögliche schriftliche Dokumentation werden von der/dem Prüfer/in festgelegt und bei Ausgabe des Themas bekannt gegeben.

§ 16 **Projektarbeiten**

Die Ergebnisse von Projektarbeiten können in einer öffentlichen Veranstaltung, z. B. Workshop, Tagung, Ausstellung, präsentiert bzw. in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert werden. Bewertet wird die Qualität des erbrachten Arbeitsergebnisses (Produkts). Dieses kann, je nach Art der Aufgabenstellung, materielle wie auch immaterielle Bestandteile enthalten. Jeder Aspekt des Projekts muss sich dabei zweifelsfrei den verantwortlichen Studierenden zuordnen lassen. Je nach Komplexität der erarbeiteten Ergebnisse können Projektarbeiten mit anderen Prüfungsarten, z. B. mit Hausarbeiten, kombiniert und durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

§ 17 **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, so dürfen nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden; Satz 1 gilt entsprechend. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, gilt grundsätzlich erst dann als nicht bestanden, wenn sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts der Modulteilprüfungen eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,0) ergibt (Kompensation der Modulteilprüfung). Dies gilt, wenn die schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfung in der Modulbeschreibung als kompensierbar ausgewiesen ist. In den Modulbeschreibungen als solche bezeichnete selbstständige Modulteilprüfungen müssen jeweils für sich genommen bestanden, also mindestens als ausreichend bewertet werden, ansonsten sind sie zu wiederholen, auch wenn die Modulprüfung in ihrer Gesamtheit bestanden wäre (keine Kompensation der Modulteilprüfung). Dies gilt, wenn die schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfung in der Modulbeschreibung als nicht kompensierbar ausgewiesen ist.
- (2) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihr/ihm Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel ein/e Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin/des

Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(3) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Den Termin der Wiederholungsprüfung legt das Prüfungsamt fest.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Themenvergabe erfolgt über das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Das Thema wird durch das Prüfungsamt festgelegt. Hinsichtlich der Betreuerin/des Betreuers und für den Themenbereich hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht.

(3) Die/Der Betreuer/in der Abschlussarbeit wird von dem Prüfungsamt bestellt. Betreuer/in kann jede der in § 11 Absatz 1 als Prüfer/in genannte Person sein.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Während der Bearbeitungszeit ist die/der Kandidat/in von Lehrveranstaltungen und Verwaltungsaufgaben freizustellen. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit insgesamt länger als acht Wochen, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen; der Kandidatin/dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Abschlussarbeit zuzuweisen. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich in dreifacher Ausfertigung gebunden im Prüfungsamt abzugeben. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z. B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z. B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Das Prüfungsamt legt mit der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit auch das Format der verpflichtend abzuliefernden digitalen Version fest und teilt dies der/dem Studierenden mit. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Dieser Zeitpunkt ist nachzuweisen. Bei der Abgabe hat die/der Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfer/innen gemäß § 11 Absatz 1 bewertet. Ein/Eine Prüfer/in soll der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit sein. Die/Der zweite Prüfer/in wird von dem Prüfungsamt bestellt. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz beider Bewertungen 2,0 oder mehr, so bestellt das Prüfungsamt eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 20 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit, ist selbstständig zu bewerten und findet nach der letzten Prüfung statt. Es ist eine Prüfung, die alle Studieninhalte umfassen kann und die der Feststellung dient, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu beurteilen.

(2) Zu dem Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit bestanden hat. Das Prüfungsamt setzt den Termin des Kolloquiums fest und lädt in der Regel zwei Wochen vorher ein.

(3) Das Kolloquium wird i. d. R. von den Prüferinnen/Prüfern durchgeführt, die die Abschlussarbeit bewertet haben.

(4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es beinhaltet einen Kurzvortrag über die Abschlussarbeit.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfer/innen bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Abschlussnote wird zusätzlich mit einem ECTS-Grad gemäß folgendem Bewertungsschema versehen.

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

§ 22

Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtbewertung der Modulprüfungen erfolgt durch Berechnung des arithmetischen Mittels der Noten der Modulprüfungen. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird als arithmetisches Mittel unter folgender Gewichtung gebildet:

- Bewertung der Abschlussarbeit	0,2
- Bewertung des Kolloquiums	0,1
- Gesamtbewertung der Modulprüfungen	0,7.

Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 23

Bachelorurkunde, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat erhält die Bachelorurkunde mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung erhalten die Kandidatinnen/die Kandidaten ein Zeugnis, das mit Datum der Bachelorurkunde die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen aufgenommen.

(3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen ein englischsprachiges Diploma-Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zu dem Inhalt und zu der Ausrichtung des Studiums aufgeführt sind.

§ 24

Behinderung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Behinderten, die an einer Prüfung teilnehmen, sind auf ihren Antrag durch das Prüfungsamt die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.

(2) Sind Studierende durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so ist dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis - auf Verlangen das eines Arztes - vorzulegen.

(3) Bleiben Kandidat/innen einer Prüfung ohne wichtigen Grund fern oder brechen sie ohne wichtigen Grund ab, so erklärt das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. Im Übrigen ist die Prüfung an einem von dem Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die maßgebenden Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt, so ist die Prüfungsleistung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 26
Einsicht in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag wird der Kandidatin/dem Kandidaten Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 27
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch einlegen.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung von Studienleistungen umfasst auch etwaige Fehlversuche.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung vom 8. November 2011 in der Fassung vom 26. März 2015 gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem 31. August 2011 mit dem ersten Semester im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, aufgenommen haben.